

GEBÜHRENORDNUNG



Version	Datum der Änderung	Änderungen	Gültig ab
2.0	20.07.21	Gebührenerhöhung, Pauschale pädagogische Angebote	01.09.2021

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Der Träger **Die Goldammern e. V.** erhebt Gebühren für:
Den Naturkindergarten Pfäffingen

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 GEBÜHRENTATBESTAND

Die Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch des Naturkindergartens erhoben.

§ 4 ART UND HÖHE DER GEBÜHREN

4.1 KINDERGARTENGEBÜHREN

4.1.1 Elternbeiträge

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben.

4.1.1.1 Naturkindergarten Pfäffingen:

Es gelten die kommunalen Elternbeiträge in ihrer aktuellen Fassung und den dieser ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Elternbeitragsordnung der Gemeinde Ammerbuch in der jeweils geltenden Fassung. Die Beiträge werden ab September 2021 auf der Basis von 11 Monatsbeiträgen erhoben.



Diese sind auf der Website der Gemeinde Ammerbuch einzusehen:

Betreuung in Regelgruppen und VÖ	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
VÖ30 Verlängerte Öffnungszeit 6 Stunden durchgehend täglich	153 €	122 €	84 €	38 €

4.1.2 Pauschale für pädagogische Angebote (Essen, tiergestützte Angebote)

Für die regelmäßige Zubereitung von Speisen im Rahmen des pädagogischen Kochens und für die regelmäßige tiergestützte Angebote vom Lebenshof Tierlieben

Gebühr pro Kind: EUR 10,00 pro Monat

§ 5 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Die Gebührenschuld des Elternbeitrages nach 4.1.1 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Naturkindergarten und ist monatlich zu zahlen.
- (2) Die Pauschale für pädagogische Angebote nach 4.1.2 entsteht zu Beginn eines jeden Monats und wird zusammen mit dem Elternbeitrag eingezogen.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen. Barzahlung und Überweisung ist nicht möglich.
- (4) Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, sind Säumniszuschläge zu entrichten.
- (5) Bei zweimaligem erfolglosen Einziehungsversuch wird das Kind vom Besuch des Naturkindergartens ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich benachrichtigt. Es wird auf den Betreuungsvertrag verwiesen.

§ 6 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER GEBÜHRENSCHULD

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum **01.09.2021** in Kraft.
- (2) Diese Gebührenordnung kann nur durch den Träger erlassen oder geändert werden. Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.